

Abstimmung im Bundesrat am 31.03.2017 über Durchführungsgesetz zu EU-Verordnung 1143/2014 Invasive Arten -Waschbär

Sehr geehrte Frau Ministerin, sehr geehrter Herr Minister,

am 31. März steht zur Abstimmung im Bundesrat der **Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten.**

Diese EU-Verordnung (EU-VO) und deren Durchführungsverordnung Nr. 2016/1141 mit einer Liste von 37 vermeintlich invasiven Arten enthält leider unvorteilhaft und willkürlich sowohl Pflanzen als auch Insekten, Fische, Krebstiere und Säugetiere.

Sie sieht die Ausrottung aller aufgelisteten Arten mit einigen wenigen Ausnahmen weit verbreiteten Tierarten vor.

Bei jenen Tierarten, die weit verbreiten sind und deswegen nicht beseitigt werden können, sind durch die EU-VO lediglich Managementmaßnahmen vorgesehen. Obwohl wissenschaftlich unbewiesen ist leider auch der Waschbär in der Unionsliste aufgeführt. Gerade beim Waschbären, der in Deutschland weit verbreitet und eigentlich heimisch ist (er lebt hier seit dem 1934) hat die EU-Kommission mehrfach betont, dass Deutschland nicht verpflichtet ist, gegen diese Tierart vorzugehen.

Obwohl noch im Dezember 2015 Deutschland gegen die Unionsliste gerade wegen des Waschbären auf jener Liste gestimmt hatte, sieht die Umsetzung der EU-Verordnung 1143/2014 gravierende Maßnahmen gegen die aufgelisteten Tierarten vor.

In der Tat, enthält der vorgelegte Entwurf des Durchführungsgesetzes schwerwiegende Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Bundesjagdgesetzes (BJagdG), die besonders letale Methoden für die aufgelisteten Tierarten (und somit für Waschbären) umfassen.

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenstellung der im Hinblick auf negative Auswirkungen auf den Tierschutz am schwerwiegendsten Maßnahmen und Änderungen:

- a) Der im Art. 31 (3) der EU-VO erwähnte Tierschutz wurde im Gesetzesentwurf nicht adäquat berücksichtigt. Leider wird in diesem Durchführungsgesetz das Tierwohl sehr vernachlässigt. Deswegen werden tierschutzgerechte Maßnahmen zu oft als tödliche/letale Maßnahmen wahrgenommen und in diesem Sinne implementiert.
- b) Der Entwurf des Durchführungsgesetzes missinterpretiert den Art. 31 (3) der EU-VO so, dass die Tötung sogar als die beste Lösung für diese Tiere präsentiert wird.
- c) BNatSchG § 40a Abs. 2 und 3 + § 52 Abs. 4 - Eigentlich sind diese drei neue Absätze im BNatSchG für einen liberalen Staat wie Deutschland wirklich sehr einschränkende und undemokratische Regelungen, weil dadurch im Bereich des Tierschutzes ein „Überwachungsstaat“ entsteht.

Hierdurch werden Artikel 13 Abs. 1 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Abs. 2 (Richterliche Anordnung von Durchsuchungen) des Grundgesetzes verletzt.

Dadurch kann eine Privatperson die eigenen Nachbarn sehr einfach denunzieren, wenn sie persönliche „Probleme“ mit den Nachbarn hat oder auch nicht einverstanden ist, dass die Nachbarn auf ihrem Grundstück bestimmte (sogenannte invasive) Tiere dulden.

Eine solche Person kann bei den zuständigen Behörden ihre Nachbarn anzeigen und die Behörden können unangemeldet die Wohnung der Nachbarn aufsuchen und sie genau durchsuchen [**sogar ohne richterliche Anordnung! Gegen GG 13 (2)**] .

Und wenn diese Nachbarn gerade ein verwaistes Waschbärenbaby beherbergen, dann können die Behörden es beschlagnehmen und „sachkundig und tierschutzgerecht“ töten lassen. Von wem?

Es wird auch nicht festgelegt, welche Personen die Durchsuchung vornehmen dürfen. Vielleicht der Jagdpächter?

- d) Die im Art. 31 (4) der EU-VO genannte Möglichkeit der Unterbringung der Tiere in Einrichtungen, die von den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck errichtet wurden bzw. werden sollen, ist im Rahmen der Gesetzesänderungen und der Managementmaßnahmen nicht vorgesehen.
In der Tat, haben die Bundesländer bis jetzt noch keine Unterstützung bestehender Tierauffangstationen eingeplant bzw. ist die Errichtung neuer Einrichtungen für die Wildtiere zwecks deren Aufnahme durch die Bundesländer nicht beabsichtigt.
- e) Obwohl ein zentraler Punkt der EU-Verordnung das Haltungsverbot von vermeintlich invasiven Tierarten ist, das mit sich auch die Aufnahme/Beschlagnahmung solcher Tiere bringt, sind unter den Gesetzesänderungen keine Regelungen für die Unterbringung von gefundenen, eingezogenen bzw. beschlagnahmten Tieren enthalten.
- f) BNatSchG § 48 a „Zuständige Behörden in Bezug auf invasive Arten“
Diese eingeführte Regelung wird zu einem Problem, wenn die für diese Tätigkeit vorgesehenen Behörden ausschließlich jene Behörden sein werden, die auch für Maßnahmen für den Arten- und Biotopschutz zuständig sind.
Diese Behörden haben für die vermeintlich invasiven Tierarten weniger Verständnis. Sie betrachten z.B. die Waschbären als invasive nicht heimische Tierart, die die Biodiversität stark gefährdet und daher beseitigt werden muss! Kein Tierschutz!
- g) Mit der Änderung des Bundesjagdgesetzes §28a werden die Managementmaßnahmen (die zurzeit noch nicht spezifiziert worden sind) ausschließlich an die sogenannten „Jagdausübungsberechtigten“ delegiert.
Diese Delegation an diese Gruppe von Personen steht im Widerspruch zum Tierschutz. Jagdverbände/-vereine werden diese ihnen in Auftrag gegebenen Maßnahmen nur mittels Tötungsmethoden erledigen.

Tier- und Naturschutzorganisationen sind leider bei der Planung und Umsetzung dieser Maßnahmen ausgeschlossen worden.

- h) Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates Seite 3 „Das kann bspw. das Einfangen, artgerechte Verwahren oder auch die Tötung der invasiven Art sein.
Warum ist die Tötung erwähnt, wenn auch nicht letale Maßnahmen möglich sind?

Diese Umsetzung der EU-VO würde bedeuten, dass die „Bundesregierung“ die Tötung von vermeintlich invasiven Tieren (auch Waschbären) besser und tierschutzgerechter als Gefangenschaft und Sterilisierung betrachtet!

Und dies obwohl die EU-Kommission immer erwähnt hat, dass Deutschland seine Waschbären nicht töten muss!

<https://www.bmlfuw.gv.at/dam/jcr:c99dfdb5-d355-4973-bc06-e0d03918c2f9/EU-Liste%20Fragen%20und%20Antworten%20DG%20ENV%20dt.pdf>

Wir möchten Sie bitten, bei der Abstimmung über den Entwurf des Durchführungsgesetzes die hier angeführten negativen Effekte auf den Tierschutz und auf die Grundrechte der deutschen Bürger zu berücksichtigen und gegebenenfalls notwendige Verbesserungen zu diesem Durchführungsgesetz vorzuschlagen.